



VERTRAG

ÜBER DIE MIETE EINER UNBELEGTEN HÜNDIN ZUR ZUCHT

1. Zwischen den Unterzeichneten wird heute folgender Vertrag geschlossen:

Herr/Frau _____

mietet heute von Herrn/Frau _____

die ungedeckte (Boxer-)Hündin (Name und ZB-Nr., Ausbildungs-Kennz.):

_____ mit einem angenommenen Schätzwert von € _____ unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.

Die Hündin wird am _____ belegt von dem Boxer-Rüden (ZB-Nr., Ausbild.-Kennz.) _____
_____ Eigentümer d. Rüden _____

2. Die Dauer der Miete beträgt _____ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen. (Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen).

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken sind: (Zutreffendes ankreuzen)

kein Entgeld ein Entgeld von € _____ innerhalb 4 Wochen nach dem Wurf zu leisten

ein, zwei, drei Welpen nach erster – zweiter – Wahl des Vermieters zu liefern.

Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall

kein – ein – Entgeld von € _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgeld zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgeld verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Unkosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne dass dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten für die durch diese verursachten Schäden.

8. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn ein schriftlich abgeschlossener Vertrag spätestens 14 Tage vor dem Werfen der Hündin der Zuchtbuchstelle vorliegt. Damit tritt der Mieter in die Pflichtenstellung des Eigentümers ein.

9. Der Züchter ist verpflichtet, den Boxer nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu halten und zu pflegen. Er hat die Hündin mind. 14 Tage vor dem Werfen bis zur Wurfabnahme unter seiner persönlichen Aufsicht zu halten. Der Mieter übernimmt die Gewähr, dass der Wurf nach den Bestimmungen der Zuchtordnung des Boxer-Klub E.V., Sitz München, gezüchtet wird, so dass alle gezüchteten Welpen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können. (Bei Vermietung in das Ausland: In das maßgebende Zuchtbuch des Geburtslandes der Welpen).

10. Die Gebühr f. d. Genehmigung des Vertrages beträgt € 5,--. Sie ist vom Mieter an das Zuchtbuchamt zu entrichten.

11. Für evtl. Streitigkeiten gilt die als Anhang zu diesem Vertrag getroffenen Festlegung.

12. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine von dem anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Das Zuchtbuchamt erhält eine von den beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.

13. Alle in dem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach den Bestimmungen der FCI.

14. Für beide Beteiligten gelten die Bestimmungen der Zuchtordnung des Boxer-Klub E.V., Sitz München.

Der Mieter

Name: _____

Adresse _____

Datum/Unterschrift: _____

Der Vermieter

Name: _____

Adresse _____

Datum/Unterschrift _____

Dreifach ausfertigen ! 1. Vermieter, 2. Mieter, 3. Zuchtbuchstelle